

# Hinweise zur Altölentsorgung

## 1. Grundlagen

Gem. § 8 Abs.1 Altölverordnung (AltölVO) ist jeder, der gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl an Endverbraucher abgibt, verpflichtet vor Abgabe eine Annahmestelle für bezeichnete gebrauchte Öle einzurichten oder eine solche durch entsprechende vertragliche Vereinbarung nachzuweisen.

## 2. Hinweispflichten des Händlers

Beim Verkauf über das Internet gilt als „Ort des Verkaufs“ und damit als Annahmestelle das Versandlager (regelmäßig die Versandadresse) bzw. der Online-Shop des Händlers (vgl. Beschluss des OLG Hamburg vom 02.06.2010, Az: 5 W 59/10). Das bedeutet, der Online-Händler muss innerhalb seines Online-Angebotes einen Hinweis auf die Annahmestelle erbringen.

## 3. Erfüllung der Hinweispflichten im Internet-Handel

**Die bei uns erworbene Menge an Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl nehmen wir als Altöl kostenlos zum Zweck der fachgerechten Entsorgung zurück. Die Rücknahme erstreckt sich ebenfalls auf Ölfilter und beim Öl-wechsel regelmäßige anfallende ölhaltige Abfälle. Rückgabeort ist die im Impressum aufgeführte Adresse. Sie können das gebrauchte Öl bzw. Ölfilter und beim Ölwechsel regelmäßige anfallende ölhaltige Abfälle persönlich bei uns abgeben. Alternativ können Sie bei Übernahme der Versandkosten den Versand per Post wählen. Bitte achten Sie darauf, Altöl bei Versendung als Gefahrgut zu kennzeichnen und entsprechende Behältnisse zu verwenden.“**

## 4. Kosten der Rücksendung

Die Kosten für die Rücksendung des Altöls an den Online-Händler hat der private Endverbraucher zu tragen. Die AltölVO regelt keine Kostentragungspflicht des gewerblichen Händlers für die Rücksendung des Altöls. Auch aus der Pflicht, das Altöl kostenlos entsorgen zu müssen, kann keine Verpflichtung zur Versandkostenübernahme des Händlers hergeleitet werden. Selbst bei Erwerb und Rückgabe beim Fachhändler vor Ort entstehen dem Kunden Kosten. Der Käufer muss auch in diesem Fall eine speziell zum Transport geeignete Verpackung verwenden und das Altöl zum Händler transportieren. Die dafür aufzuwendenden Kosten muss der Händler nicht tragen. Entsprechende Kosten (Verpackung und Transport = Versand) fallen auch bei Rücksendung des Altöls an den Händler an. Es besteht deshalb kein nachvollziehbarer Grund, dem Händler bei Rücksendung des Altöls die Rücksendekosten aufzubürden.

## 5. Ausnahme für die Abgabe an Unternehmer und die Schifffahrt

Erfolgt die gewerbliche Abgabe von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl an Unternehmer oder öffentliche Einrichtungen, muss die Annahmestelle nicht am Verkaufsort oder in dessen Nähe eingerichtet oder nachgewiesen werden, § 9 Abs.1 Satz 1 AltölVO. Der Verkäufer kann sich zur Erfüllung seiner Annahmeverpflichtung Dritter bedienen, § 9 Abs.1 Satz 2 AltölVO.